

Der Kommanditist einer GmbH & Co. KG ist nicht Unternehmer i.S.d. § 104 SGB VII, da ihm das Ergebnis des Unternehmens nicht unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII).

Dies gilt auch dann, wenn der Kommanditist zugleich Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft ist.

§§ 136 Abs. 3 Nr. 1, 105, 110 Abs. 1 SGB VII, § 171 Abs. 1 HGB

Beschluss des BGH vom 19.09.2017 – VI ZR 497/16 –

Der **BGH** hat die **Nichtzulassungsbeschwerde** des Beklagten zu 1 gegen den Beschluss des OLG München vom 07.10.2016 – 14 U 1232/16 (nicht veröffentlicht) – **zurückgewiesen**.

Das Berufungsgericht habe zwar **rechtsfehlerhaft** angenommen, dass der Beklagte zu 1 als Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft und Kommanditist der R. GmbH & Co. KG **Unternehmer i.S.d. § 104 SGB VII** sei. Da dem Beklagten zu 1 aber das Ergebnis des Unternehmens nicht unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereiche (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sei dies unzutreffend. Allein die R. GmbH & Co. KG erfülle diese Voraussetzung als gemäß §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB rechtsfähige Personengesellschaft. Auch wenn der Beklagte zu 1 zugleich Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft sei, gelte nichts anderes, da seine **Haftung gemäß § 171 Abs. 1 HGB** auf die Höhe der Einlage **beschränkt** und nach Leistung der Einlage ausgeschlossen sei. Dass rechtsfähige Personenvereinigungen und –gemeinschaften Unternehmer im unfallversicherungsrechtlichen Sinne sein können, habe der Gesetzgeber durch die ab 17.11.2016 geltende Neufassung des § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII klargestellt.

Der **Rechtsfehler** des OLG sei aber **nicht rechtserheblich**, da sich die für den Anspruch aus § 110 Abs. 1 SGB VII erforderliche Haftungsbeschränkung des Beklagten zu 1 aus § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII ergebe.

Der **Bundesgerichtshof** hat mit **Beschluss vom 19.09.2017 – VI ZR 497/16 –** wie folgt entschieden:

Tenor:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten zu 1 gegen den Beschluss des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 7. Oktober 2016 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte zu 1 trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Streitwert: 61.008,49 €

Gründe

1

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet. Sie zeigt nicht auf, dass die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

2

1. Zwar hat das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft angenommen, dass der Beklagte zu 1 als Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft und Kommanditist der R. GmbH & Co. KG Unternehmer im Sinne des § 104 SGB VII ist. Gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII in der bis zum 16. November 2016 geltenden Fassung ist Unternehmer derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Diese Voraussetzung erfüllt im Streitfall allein die R. GmbH & Co. KG als gemäß § 161 Abs. 2, § 124 Abs. 1 HGB rechtsfähige Personengesellschaft. Dem Kommanditisten gereicht das Ergebnis des Unternehmens dagegen nicht unmittelbar zum Vor- oder Nachteil. Dies gilt auch dann, wenn er zugleich Geschäftsführer der Komplementär GmbH ist. Er trägt insbesondere nicht das Unternehmerrisiko, da seine Haftung gemäß § 171 Abs. 1 HGB auf die Höhe der Einlage beschränkt und nach Leistung der Einlage ausgeschlossen ist. Dass rechtsfähige Personenvereinigungen und -gemeinschaften Unternehmer im unfallversicherungsrechtlichen Sinne sein können, hat der Gesetzgeber in der ab 17. November 2016 geltenden Neufassung des § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII klargestellt. Danach ist Unternehmer die natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personenvereinigung oder -gemeinschaft, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Außerhalb der drei genannten Gruppen kann es keine Unternehmer geben (BT-Drucks. 18/8487, S. 57).

3

2. Der Rechtsfehler ist aber nicht entscheidungserheblich. Die für einen Anspruch aus § 110 SGB VII erforderliche Haftungsprivilegierung des Beklagten zu 1 ergibt sich aus § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII. Denn er hat durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursacht (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 11. Februar 2015 - 14 U 4/14 = BU zu VI ZR 189/15; Geigel/Wellner, Der Haftpflichtprozess, 27. Aufl., Rn. 72; KassKomm/Ricke, SGB VII, § 104 Rn. 6 [Stand: Juli 2017]).

4

3. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.